

BUNDESGERICHTSHOF

IV AB 515/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Frau Eugenie P [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] (Frankreich),

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatepräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannes, Meuß, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 12. April 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 3. Juni 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

- 3 -

dingtes Leiden im Sinne der Verschlimmerung auf die Verfolgung zurückgehen könnte, und ob der Alterungsprozeß als anlagebedingtes Leiden im Sinne des § 4 2.BV-BBG angesehen werden könnte, stellt sich hier angesichts der weiteren Feststellungen des Berufungsgerichts nicht. Das Berufungsgericht hat nämlich eingehend dargelegt, daß insoweit kein ausreichender Anhalt für eine Verfolgungsauswirkung vorliegt und daß nach dem weiteren Inhalt des Gutachtens der Wirbelsäulen-stand der Klägerin keine Erwerbsminderung bedingt. Der Sachverständige hat nämlich ausdrücklich eine ausgezeichnete Beweglichkeit der Wirbelsäule diagnostiziert, eine Fehlhaltung und eine abnorme Schmerzhaftigkeit bei Beklopfen oder Stauchung verneint und zusammenfassend von einer alterungsabhängigen Verschleißarthrose gesprochen. Bei einer solchen Sachlage ist, anders als nach dem dem Senatssurteil RsV 1967, 77 Nr. 20 zugrundeliegenden Sachverhalt, kein Raum für die Annahme einer frühzeitigen Auslösung oder Beschleunigung des Alterungsprozesses.

Ohne Erfolg macht die Beschwerdeführerin ferner geltend, das Berufungsgericht hätte nicht darauf abstellen dürfen, ob die weiter festgestellten Leiden, nämlich die "Erweichung der Stützgewebe" und die psychischen Störungen einen selbständigen Krankheitswert hätten, da es nur auf das gesundheitliche Gesamtbild ankomme. Letztere Auffassung entspricht zwar der Rechtsprechung des Senats. Es besteht aber kein Anhaltspunkt dafür, daß der Sachverständige Prof. Dr. Hoffmann bei der Schätzung der Gesamterwerbsminderung der Beschwerdeführerin nicht von deren Gesamtleidenszustand ausgegangen ist.



Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Aucher

Dr. Graf